

## **Schwerpunkt 8: Untersuchung von auf Weihnachtsmärkten in Sachsen-Anhalt handwerklich geräucherten bzw. über dem Holzfeuer gegarten Fischerzeugnissen auf die Gehalte an polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe**

Neben dem Salzen und Pökeln stellt das Räuchern eines der ältesten Konservierungsverfahren für Lebensmittel dar. Bei geräuchertem Fisch wird heute vor allem das Aroma geschätzt. Im Räucherrauch können neben erwünschten konservierenden und Geschmack gebenden Substanzen auch unerwünschte Stoffe enthalten sein, wie zum Beispiel genotoxische karzinogene polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Die Verunreinigung mit PAKs kann beim Räucher- sowie Erhitzungs-/Trocknungsverfahren von Fischen erfolgen, wenn Verbrennungsrückstände mit diesen unmittelbar in Kontakt kommen.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes legt die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 Höchstgehalte für Benzo(a)pyren und die Summe von Benzo(a)anthracen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren und Chrysen fest, welche zum 01.09.2014 für Muskelfleisch von geräucherten Fischen und geräucherten Fischereierzeugnissen von 5 µg/kg auf 2 µg/kg bei Benzo(a)pyren und von 30 µg/kg auf 12 µg/kg beim Summenparameter gesenkt wurden.

Da vor allem eine ungesteuerte Räucherung Probleme bereitet, wurden die auf Weihnachtsmärkten angebotenen Fischerzeugnisse untersucht, die sowohl in handwerklichen Betrieben in Sachsen-Anhalt oder vor Ort heißgeräuchert wurden.

Im Rahmen der Schwerpunktaufgabe sind im Jahr 2018 insgesamt 12 Proben zur Untersuchung eingegangen. Neben den ganzen geräucherten Fischen wie Regenbogenforellen, Makrele, Hecht und Dorade wurden auch die heißgeräucherten Zuschnitte von Rotbarsch sowie über dem Holzfeuer gegarten Proben von sogenanntem finnischen Flammflachs eingeschickt.

In allen untersuchten Proben lagen die Gehalte an den oben genannten Kontaminanten unter den gesetzlich festgelegten Höchstgehalten. Die sensorische Beschaffenheit aller untersuchten Proben war unauffällig. Im Vorjahr wurde nur in einer Probe Flammflachs die festgelegten Grenzwerte der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 für Benzo(a)pyren sowie des Summenparameters überschritten.